

Causa Durnwalder: Stand der Rechtslage
nach der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes

Das Oberlandesgericht Bozen hat bekanntlich das anhängige Verfahren gegen Landeshauptmann Durnwalder zeitweilig ausgesetzt, um vorab vom Verfassungsgericht prüfen zu lassen, ob das kürzlich beschlossene Regionalgesetz zur sog. „Authentischen Interpretation“ (RG Nr. 3 vom 29.09.2004) des Wahlgesetzes von 1983 verfassungswidrig ist.

Dazu muss man wissen, dass in Italien die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nicht von irgend einem Gericht, sondern ausschließlich vom Verfassungsgericht (deshalb auch „Gericht der Gesetze“ genannt) geprüft werden darf. Folglich muss die Frage, ob ein Gesetz verfassungskonform ist, von den Gerichten in jeder Instanz an das Verfassungsgericht weitergeleitet werden, vorausgesetzt, dass genannte Frage a) verfahrensrelevant und b) nicht offenbar unbegründet ist.

Die Anrufung des Verfassungsgerichts ist also nicht eine Verlegenheitslösung, sondern ein unter bestimmten Voraussetzungen notwendiger Gerichtsbeschluss, der auch entsprechend begründet werden muss; das Oberlandesgericht hat dies in beispielhafter Weise getan und dabei festgestellt:

- 1) dass die Zuständigkeit des Regionalrats im Bereich Wahlgesetzgebung äußerst zweifelhaft ist und stattdessen die betreffende Gesetzgebungsgewalt wohl auf die Autonome Provinz Bozen übergegangen und dieser nunmehr vorbehalten ist (gemäß Verfassungsreform 2001);
- 2) dass die angestrebte Rückwirksamkeit des RG 3/2004 nicht nur lange nach Abschluss der Wahlen die entsprechenden Wählbarkeitsbedingungen auf den Kopf stellen, sondern auch auf ein von wahlberechtigten Bürgern eingebrachtes, schwebendes Verfahren Einfluss nehmen würde; dies widerspräche den Verfassungsartikeln 3 (Gleichheit allgemein), 51 (Gleichheit bei Wahlen) und 102 (Rechtssprechungsgewalt der Ordentlichen Gerichte);
- 3) dass die „verfassungsmäßig ausgerichtete Interpretation“ des erstinstanzlichen Urteils (Landesgericht Bozen, 19./24.08.2004) einer kritischen Bewertung nicht standhält, da die Artikel 10, 11 und 12 des Regionalen Wahlgesetzes 1983 eine genügend klare, erschöpfende und systematisch gültige Regelung ergeben; im Besonderen wird das von der Verteidigung Durnwalders ins Spiel gebrachte Urteil des Verfassungsgerichts Nr. 129 vom 21.05.1975 als „überhaupt nicht zweckdienlich“ und „überholt“ abgetan.

Die Entscheidung in der Sache (Wählbarkeit Durnwalders) lässt das Oberlandesgericht zwar verständlicherweise offen, aber die oben kurz wiedergegebenen Begründungen für die Anrufung des Verfassungsgerichts stellen nicht nur eine weitgehende Bestätigung der Argumente der 12 Rekurseinbringer dar, sondern umreißen auch ein bemerkenswertes Bild der hiesigen Gewaltenteilung und politischen Machtausübung, das den Südtiroler Wählerinnen und Wählern zu denken geben sollte, da es vom ranghöchsten hiesigen Gerichtsorgan stammt.